



FD/P250468

Erläuterungen zur Verordnung betreffend die Entschädigung von Kommissions- mitgliedern (VEKo)

1. Ausgangslage

In seinem Schreiben vom 21. April 2021 (18.5225.03) zuhanden des Grossen Rates zum Anzug David Jenny und Konsorten betreffend «systematische Überprüfung der Vergütungen von Mitgliedern in Gremien des Kantons Basel-Stadt» (nachfolgend: Anzug Jenny) hat der Regierungsrat festgestellt, dass die Auszahlung von Sitzungsgeldern an Kommissionsmitglieder departementsübergreifend nach möglichst einheitlichen Kriterien erfolgen solle, diesbezüglich jedoch eine gewisse Heterogenität festzustellen sei. Mit Schreiben vom 6. September 2023 (18.5225.04) informierte der Regierungsrat den Grossen Rat, dass die aktuelle Regelung überarbeitet werden muss. Ziel sei die Vereinfachung. Dafür sei eine Revision der geltenden Regelungen notwendig.

Der Regierungsrat hat am 5. Mai 2026 zwei neue Verordnungen beschlossen:

- Verordnung über die Entschädigung von Kommissionsmitgliedern (VEKo) sowie
- Verordnung betreffend die Entschädigung der Mitglieder der Baurekurs-, der Personalrekurs- und der Steuerrekurskommission sowie der Staatlichen Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten und der Kantonalen Schlichtungsstelle für Diskriminierungsfragen (VEKoS).

Die vorliegende Verordnung regelt die Entschädigung von Mitgliedern von regierungsrätlichen Kommissionen und Departementskommissionen, die bisher in der Weisung betreffend Ausrichtung von Sitzungsgeldern vom 5. Februar 2002 (SG 153.115, nachfolgend: Weisung) festgelegt wurden. Mit der neuen Verordnung wird eine Vereinfachung betreffend Umsetzung dieser Kommissionsentschädigungen angestrebt. Die bisherige Weisung wird aufgehoben.

Die Entschädigungen von Rekurskommissionen und Schlichtungsstellen wie der Steuerrekurskommission oder der Staatlichen Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten, die bisher ebenfalls gemäss der Weisung ausgerichtet wurden, werden aufgrund deren Weisungsunabhängigkeit in einer separaten Verordnung (VEKoS) geregelt.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Verordnung betreffend die Entschädigung von Kommissionsmitgliedern^{fd}
§ 1 Geltungsbereich
¹ Diese Verordnung gilt für die Kommissionsmitglieder, die vom Regierungsrat gewählt werden sowie für Mitglieder von Departementskommissionen, wenn der Regierungsrat dies ausdrücklich beschliesst.

Erläuterungen zum Titel und zu § 1 Geltungsbereich

§ 1 entspricht weitgehend dem bisherigen § 1 der Weisung. Es wurde lediglich eine formale Anpassung vorgenommen («Verordnung» statt «Weisung») und zum besseren Verständnis das Wort «ernannt» durch «gewählt» ersetzt («Ernennung» und «Wahl» sind vorliegend gleichbedeutend).

Der Regierungsrat kann den Departementsvorstehenden sowie den Dienststellen, den Abteilungen und den Stabstellen der kantonalen Verwaltung gestützt auf § 34 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt vom 22. April 1976 (Organisationsgesetz, OG, SG 153.100) Kommissionen begeben, sofern das zwingende Bedürfnis besteht, Sachverständige oder Vertretungen bestimmter Bevölkerungsgruppen an der Wahrnehmung einzelner Aufgaben der Öffentlichen Dienste zu beteiligen. Die Entschädigungen dieser Kommissionen wurden bisher in der Weisung geregelt. Die Entschädigung von Kommissionsmitgliedern entfaltet nicht nur Innenwirkung, sondern auch Wirkung gegenüber Kommissionsmitgliedern ausserhalb der Verwaltung. Die aktuelle Form der Regelung in Form einer Weisung trägt diesem Umstand nicht Rechnung.

Die neue Verordnung stützt sich wie die bisherige Weisung auf § 34 Abs. 3 OG. Danach kann der Regierungsrat Regelungen für die Kommissionen treffen, sofern keine besonderen gesetzlichen Vorschriften bestehen. Die Verordnung regelt die Entschädigung für die Mitwirkung in Kommissionen, deren Mitglieder vom Regierungsrat gewählt sind (sog. regierungsrätliche Kommissionen). Spezialbestimmungen – sowohl auf Gesetzes- als auch auf Verordnungsstufe – gehen den Bestimmungen der Verordnung vor. Die regierungsrätlichen Kommissionen mit den gewählten Mitgliedern findet man im Staatskalender (Beispiel Erziehungsdepartement: Staatskalender/Kommissionen). Davon sind Institutionen mit staatlich Delegierten zu unterscheiden. Sie fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung (Staatskalender/Institutionen mit staatlichen Delegierten).

Die Verordnung findet wie bisher auch Anwendung auf Departementskommissionen, d.h. auf Kommissionen, deren Mitglieder von den Departementsvorstehenden gewählt werden, wenn der Regierungsrat dies ausdrücklich beschliesst.

Die Mitglieder von Kommissionen gelten als Inhaberinnen oder Inhaber von Nebenämtern. Dies ergibt sich aus § 5 der Verordnung zum Personalgesetz vom 27. Juni 2000 (VPG, SG 162.110). Unter Vorbehalt abweichender Regelungen finden für sie gewisse Bestimmungen des Personalgesetzes sinngemäss Anwendung (§ 2 Personalgesetz vom 17. November 1999, SR 162.100). Diese Bestimmungen umfassen insbesondere die Pflicht zur Ablehnung von Vorteilen, die Pflicht zur Verschwiegenheit sowie die Ausstandspflicht (§§ 18, 19 und 22 Personalgesetz).

Bisher wurden auch die Entschädigungen von Rekurskommissionen und Schlichtungsstellen (Steuerrekurs-, Personalrekurs- und Baurekurskommission sowie der Staatlichen Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten und der kantonalen Schlichtungsstelle für Diskriminierungsfragen), deren Mitglieder ebenfalls vom Regierungsrat gewählt werden, aber die in Spezialgesetzen zwingend vorgesehen sind, nach der Weisung ausgerichtet. Neu richtet sich deren Entschädigung nach der Verordnung betreffend die Entschädigung der Mitglieder der Baurekurs-, der Personalrekurs- und der Steuerrekurskommission sowie der Staatlichen Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten und der Kantonalen Schlichtungsstelle für Diskriminierungsfragen (VEKoS), die sich bezüglich der Ansätze an derjenigen der Gerichte Basel-Stadt anlehnt (siehe Entschädigungsreglement der Gerichte Basel-Stadt vom 24. Juni 2019, SG 154.300). Für diese Gremien ist § 34 OG nicht massgebend, da sie quasigerichtliche Instanzen darstellen (Schlichtungsstellen) bzw. gerichtliche Entscheidungsbefugnisse haben (Rekurskommissionen). Sie sind in ihrer rechtsprechenden Arbeit unabhängig und deshalb von den regierungsrätlichen Kommissionen zu unterscheiden. Die Arbeit dieser Kommissionen kann nicht ehrenamtlich erfolgen, weshalb die Entschädigung dieser Amtsträgerinnen und Amtsträger in einer eigenen Verordnung geregelt wird.

§ 2 Grundsatz

¹ Die Mitwirkung in Kommissionen ist eine ehrenamtliche Tätigkeit, welche grundsätzlich nicht entschädigt wird.

Erläuterungen zu § 2 Grundsatz

Die Mitwirkung in Kommissionen galt bereits unter der bisherigen Weisung als ehrenamtliche Tätigkeit, welche grundsätzlich nicht entschädigt wird. Der Grundsatz der Ehrenamtlichkeit ist historisch gewachsen und ein wesentlicher Bestandteil der politischen Kultur im Kanton Basel-Stadt. An dieser Tradition soll auch mit der neuen Verordnung festgehalten werden, weshalb die Regelung von § 2 der Weisung übernommen wurde.

§ 3 Anspruch auf Entschädigung

¹ In Abweichung vom Grundsatz gemäss § 2 wird den Kommissionsmitgliedern eine Entschädigung ausgerichtet, wenn sie an mehr als drei Sitzungen pro Jahr teilnehmen.

² Als Sitzung gilt auch ein Zirkularbeschluss gemäss § 10.

Erläuterungen zu § 3 Anspruch auf Entschädigung

Bisher galt gemäss der Weisung, dass an Kommissionen, die mehr als vier Sitzungen pro Jahr abhalten, in Abweichung vom Grundsatz Sitzungsgelder ausgerichtet werden können, wenn der Umfang der Kommissionstätigkeit so erheblich ist, dass den Mitwirkenden eine ehrenamtliche Tätigkeit nicht zugemutet werden kann, oder wenn von den Mitwirkenden ein hohes Expertenwissen verlangt wird.

Neu soll ab einer Teilnahme an mehr als drei Sitzungen pro Jahr eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden. Massgebend ist somit die Teilnahme des einzelnen Kommissionsmitglieds und nicht die Anzahl Sitzungen der Kommission als Gremium, wie dies in der bisherigen Weisung vorgesehen war. Mit der Teilnahme an der vierten Sitzung im selben Jahr wird die gesamte Tätigkeit eines Kommissionsmitglieds im laufenden Kalenderjahr entschädigungspflichtig. Im Sinne der Gleichbehandlung richtet sich damit der Fokus analog der Höhe der Entschädigung auf das Kommissionsmitglied und nicht auf der Kommission.

Die Mitwirkung an einem Beschluss auf dem Zirkulationsweg (siehe § 10 unten) gilt als Sitzung im Sinne von § 3 der Verordnung.

§ 4 Ausschluss des Entschädigungsanspruchs

¹ Keinen Anspruch auf eine Entschädigung haben Kommissionsmitglieder, die Mitarbeitende des Kantons sind, soweit deren Kommissionstätigkeit in direktem Zusammenhang mit ihrem Aufgabengebiet steht und diese daher ordentliche Arbeitszeit darstellt oder ein Anspruch auf bezahlten Urlaub gemäss § 16 Abs. 1 lit. c der Verordnung betreffend Ferien und Urlaub der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Ferien- und Urlaubsverordnung, FUV) vom 6. Juli 2004 besteht.

Erläuterungen zu § 4 Ausschluss des Entschädigungsanspruchs

Diese Regelung entspricht dem Grundsatz, dass die Arbeitszeit von Mitarbeitenden des Kantons Basel-Stadt nicht doppelt vergütet werden soll.

Die Kommissionstätigkeit steht in direktem Zusammenhang mit dem Aufgabengebiet beim Arbeitgeber Basel-Stadt und ist somit nicht entschädigungspflichtig, wenn sie zum Aufgaben- und Pflichtenkreis der betroffenen Mitarbeitenden gehört und daher ordentliche Arbeitszeit darstellt. Mit «Mitarbeitende des Kantons» im Sinne der Verordnung sind Mitarbeitende der Verwaltung gemeint.

Wenn die Kommissionstätigkeit nicht zum Aufgaben- und Pflichtenkreis der betroffenen Mitarbeitenden des Kantons gehört, haben diese primär Anspruch auf bezahlten Urlaub von bis zu 15 Arbeitstagen (§ 16 Abs. 1 lit. c und Abs. 3 der Ferien- und Urlaubsverordnung vom 6. Juli 2004, Ferien- und Urlaubsverordnung, FUV, SG 162.410). Der Anspruch auf eine Entschädigung besteht daher erst für die Periode nach Ausschöpfung dieses Kontingents. Die Auszahlung von Entschädigungen an Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung ist somit die Ausnahme und bedarf eines schriftlichen Nachweises der zuständigen Personalabteilung, dass der Anspruch auf bezahlten Urlaub ausgeschöpft worden ist. Für den Nachweis sind die einzelnen Kommissionsmitglieder zuständig.

Mitglieder, die bereits vom entsendeten Gemeinwesen (z.B. Gemeinde) entschädigt werden, erhalten keine zusätzliche Entschädigung, da deren Regelungen als Spezialbestimmungen dieser Verordnung vorgehen («lex specialis derogat legi generali», siehe auch oben Erläuterungen zu § 1).

§ 4 der Verordnung entspricht im Grundsatz der bisherigen Regelung; sie wurde aber sprachlich im Sinne der besseren Verständlichkeit präzisiert.

§ 5 Grundansatz

¹ Pro Sitzung von zwei bis vier Stunden Dauer wird folgende Entschädigung ausgerichtet:

a)	Unselbständigerwerbende oder Nichterwerbstätige	
1.	Präsidium oder Vorsitz	Fr. 200
2.	Mitglieder	Fr. 150
3.	Protokollführende Mitglieder	Fr. 175
b)	Selbständigerwerbende	
1.	Präsidium oder Vorsitz	Fr. 250
2.	Mitglieder	Fr. 200
3.	Protokollführende Mitglieder	Fr. 225

Erläuterungen zu § 5 Grundansatz

Die Grundansätze bemessen sich nach dem beruflichen Status sowie der Funktion des Kommissionsmitglieds. Eine Kumulation der in § 5 VEKo genannten Ansätze ist ausgeschlossen.

Der Grundansatz gilt grundsätzlich für alle Mitglieder von regierungsrätlichen Kommissionen und Departementskommissionen (beratend / verfügend bzw. entscheidend), soweit sie nicht als Kommissionen im Sinne von § 6 dieser Verordnung qualifiziert werden (Kommissionen mit weittragenden Entscheidungen), denen der Regierungsrat höhere Entschädigungen bewilligen kann.

Der Grundansatz umfasst die Aufwände eines Kommissionsmitglieds im Zusammenhang mit einer Sitzung. Insbesondere das übliche Aktenstudium wird nicht separat vergütet, wie es in der bisherigen Weisung vorgesehen war. Der Grundansatz für protokollführende Mitglieder umfasst neben dem Aktenstudium die Vor- und Nachbearbeitungsaufgaben im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Sitzungsprotokolls. Die Abklärungen haben ergeben, dass ein Grossteil der Protokollführung durch Mitglieder oder Mitarbeitende der Verwaltung erfolgt. Der Grundansatz für Präsidien umfasst neben dem Aktenstudium die üblichen präsidialen Vor- und Nachbearbeitungsaufgaben. Damit orientiert sich der Grundansatz an der bisherigen Weisung. Den Ansätzen wird neu zusätzlich die Teuerung von 10% seit 2002 hinzugerechnet.

Besonders aufwändige Vor- und Nachbearbeitungsaufgaben (inkl. Aktenstudium und Referate), welche den Umfang von vier Stunden pro Sitzung überschreiten, sind nicht im Grundansatz gemäss § 5 der Verordnung enthalten und werden als ausserordentlicher Aufwand gemäss § 9 der Verordnung entschädigt.

Die Unterscheidung zwischen Selbständigerwerbende und Unselbständigerwerbende bzw. Nichterwerbstätige lässt sich damit begründen, dass Selbständigerwerbende gewisse Kosten (etwa sozialversicherungsrechtliche Beiträge) selbst tragen müssen.

Ein Kommissionsmitglied gilt als selbständigerwerbend im Sinne der Verordnung, sofern die zuständige Ausgleichskasse das Mitglied gestützt auf die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen (insb. Art. 9 Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung AHVG, SR 831.10) als selbständigerwerbend qualifiziert.

§ 6 Grundansatz für Kommissionen mit weittragenden Entscheidungen

¹ Der Regierungsrat kann für Kommissionen, deren Mitglieder die für das Staatswesen weittragende Entscheidungen vorbereiten oder treffen, höhere Entschädigungen bewilligen (Anhang).

² Für das Staatswesen weittragende Entscheidungen liegen insbesondere vor, wenn diese tiefgreifende Auswirkungen auf den Kanton Basel-Stadt als Ganzes haben, in der Sache ein grosser Ermessensspielraum besteht oder die Folgen des Entscheids nicht oder nur schwer abänderbar sind.

³ Pro Sitzung von zwei bis vier Stunden Dauer wird folgende Entschädigung ausgerichtet:

a)	Unselbständigerwerbende oder Nichterwerbstätige	
1.	Präsidium oder Vorsitz	Fr. 300
2.	Mitglieder	Fr. 250
3.	Protokollführende Mitglieder	Fr. 275
b)	Selbständigerwerbende	
1.	Präsidium oder Vorsitz	Fr. 450
2.	Mitglieder	Fr. 400
3.	Protokollführende Mitglieder	Fr. 425

Erläuterungen zu § 6 Grundansatz für Kommissionen mit weittragende Entscheidungen

Erhöhte Grundansätze gelten für Kommissionen, die für das Staatswesen weittragende Entscheidungen vorbereiten oder treffen. Für das Staatswesen weittragende Entscheidungen liegen insbesondere vor, wenn diese tiefgreifende Auswirkungen auf den Kanton Basel-Stadt als Ganzes haben, in der Sache ein grosser Ermessensspielraum besteht oder die Folgen des Entscheids nicht oder nur schwer abänderbar sind. Für den Entscheid, ob eine Entschädigung gemäss § 6 der Verordnung erfolgt, ist der neu Regierungsrat zuständig (bisher Departementsvorstehende). Die Kommissionen, deren Mitglieder die für das Staatswesen weittragende Entscheide vorbereiten oder treffen und vom Regierungsrat in diesem Sinn bewilligt sind, sind in einem Anhang zur VEKo festgehalten.

Die Grundansätze gemäss § 6 der Verordnung ersetzen die Grundansätze gemäss § 5 der Verordnung. Eine Kumulation der in § 6 genannten Grundansätze ist nicht zulässig.

Besonders aufwändige Vor- und Nachbearbeitungsaufgaben (inkl. Aktenstudium und Referate), welche den Umfang von vier Stunden pro Sitzung überschreiten, sind nicht im Grundansatz gemäss § 6 der Verordnung enthalten und werden als ausserordentlicher Aufwand gemäss § 9 der Verordnung entschädigt.

Der Grundansatz für Kommissionen mit weittragenden Entscheidungen orientiert sich an der bisherigen Weisung. Den Ansätzen wird neu zusätzlich die Teuerung von 10% seit 2002 hinzugerechnet.

§ 7 Kürzung bzw. Erhöhung der Entschädigung

¹ Entschädigungen gemäss §§ 5 und 6 werden bei Sitzungen unter zwei Stunden um ein Drittel gekürzt, bei Sitzungen über vier Stunden um ein Drittel erhöht und bei Sitzungen über sechs Stunden verdoppelt.

Erläuterungen zu § 7 Kürzung bzw. Erhöhung der Entschädigung

Die Grundansätze gemäss §§ 5 oder 6 der Verordnung gelten pro halbtätige Sitzung, welche mindestens zwei und höchstens vier Stunden dauert. Bei einer Unter- oder Überschreitung dieser Sitzungsdauer erfolgt eine Kürzung oder Erhöhung des Grundansatzes.

Berechnungsbeispiel (Entschädigungen auf ganze Frankenbeträge gerundet):

Grundansatz für ein unselbständiges Kommissionsmitglied in der Höhe von 150 Franken pro halbtätige Sitzung (§ 5 Abs. 1 lit. a Ziff. 2)

- Dauert die Sitzung 1.5 Stunden, also unter 2 Stunden, wird der anwendbare Grundansatz um ein Drittel auf 100 Franken reduziert.
- Dauert die Sitzung 4.5 Stunden, also über 4 Stunden, wird der anwendbare Grundansatz um ein Drittel auf 200 Franken erhöht.
- Dauert die Sitzung 6.5 Stunden, also über 6 Stunden, wird der anwendbare Grundansatz verdoppelt und somit auf 300 Franken erhöht.

§ 8 Zusätzliche Entschädigung für Betreuungsaufgaben

¹ Kommissionsmitgliedern werden für die Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen nahen Familienangehörigen zusätzliche Entschädigungen bis maximal Fr. 80 pro Sitzung ausgerichtet, falls aufgrund ihrer Kommissionstätigkeit nachweisbare zusätzliche finanzielle Aufwendungen resultieren.

² Als nahe Angehörige gelten Verwandte in auf- und absteigender Linie sowie Ehegatten, eingetragene Partnerinnen und Partner und Personen, mit welcher eine faktische Lebensgemeinschaft geführt wird.

Erläuterungen zu § 8 Zusätzliche Entschädigung für Betreuungsaufgaben

Die Auszahlung von Entschädigungen für Betreuungsaufgaben ist unabhängig vom üblichen Arbeitspensum des Kommissionsmitglieds.

Keine Entschädigung für die Betreuung kann geltend gemacht werden, sofern die Betreuung unabhängig von der Kommissionstätigkeit bereits zu finanziellen Aufwänden führt (z.B. eine Kommissionssitzung fällt auf einen Tag, an welchem ein Kind regelmässig in einer Kita fremdbetreut wird). In diesen Fällen fallen die Betreuungskosten ohnehin an und sind somit nicht aufgrund der Kommissionstätigkeit zusätzlich entstanden.

In Beantwortung der schriftlichen Anfrage Heidi Mück betreffend «Unterstützungsangeboten für Mitglieder von Schulräten und Schulkommissionen mit Betreuungspflichten» hat der Regierungsrat festgehalten, dass er im Rahmen der Stellungnahme zum Anzug Jenny u.a. prüfen wird, ob bei Entschädigungen, welche in Spezialerlassen geregelt sind, die Betreuungsentschädigung gemäss der Weisung zusätzlich Anwendung finden soll (Schreiben vom 14. Dezember 2022, 22.5450.02). Die Frage, ob die Entschädigungsregelungen für politische Ämter Kinderbetreuungskosten angemessen Rechnung tragen, ist für jedes Amt jeweils gesondert zu prüfen. So erhalten z.B. die Mitglieder des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt gemäss § 11 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 29. Juni 2006 (AB, SG 152.110) zusätzlich zum Sitzungsgeld einen Grundbetrag von 6'000 Franken. Dieser umfasst auch die Kosten für die Kinderbetreuung (Ziffern 1.3.2 sowie 4.2 des Berichts des Ratsbü-

ros Nr. 11.5284.01 vom 31. Oktober 2022). Ist in den Spezialerlassen keine Betreuungsentschädigung vorgesehen, gilt die Bestimmung von § 8 der vorliegenden Verordnung analog, d.h. dass in diesen Fällen eine zusätzliche Entschädigung für Betreuungsaufgaben ausgerichtet wird.

§ 9 Zusätzliche Entschädigung für ausserordentlichen Aufwand

¹ Für einen ausserordentlichen Aufwand ausserhalb der Sitzungen kann eine zusätzliche Entschädigung ausgerichtet werden mit einem Stundenansatz von 75 Franken zuzüglich allfälliger Auslagen.

² Die Entschädigungen gemäss Abs. 1 sind betreffend die Kommissionsmitglieder durch die Präsidien und betreffend die Präsidien durch die Departementsvorstehenden zu bewilligen.

Erläuterungen zu § 9 Zusätzliche Entschädigung für ausserordentlichen Aufwand

§ 9 betrifft primär diejenigen Fälle, in denen ein ausserordentlicher Aufwand unabhängig von einer konkreten Sitzung entsteht. Solche Aufwände fallen in der Regel vorübergehend an, weshalb die Entschädigungen für ausserordentlichen Aufwand in der Regel die Ausnahme bilden und zeitlich begrenzt sind (z.B. Erarbeitung eines Kommissionsreglements oder Schulung von Kommissionsmitgliedern).

Es gibt aber auch Kommissionen, die grosse Teile ihrer Arbeit ausserhalb von Sitzungen leisten (z.B. Notariatsprüfungsbehörde, Notariatsaufsichtskommission). Bei anderen Kommissionen fällt regelmässig zeitintensives Aktenstudium an. Entschädigungen für diesen Aufwand können ebenfalls nach § 9 ausgerichtet werden.

Besonders aufwändige Vor- und Nachbearbeitungsaufgaben (inkl. Aktenstudium und Referate) im Zusammenhang mit einer Sitzung, welche den Umfang von vier Stunden pro Sitzung überschreiten, sind nicht im Grundansatz gemäss §§ 5 und 6 der Verordnung enthalten und werden ab der fünften Stunde als ausserordentlicher Aufwand gemäss § 9 der Verordnung entschädigt.

Berechnungsbeispiel (Entschädigungen auf ganze Frankenbeträge gerundet):

- Ist unabhängig von einer Sitzung die dreistündige Ausarbeitung eines Kommissionsreglements erforderlich, beträgt die Entschädigung insgesamt 225 Franken (drei Stunden bewilligter ausserordentlicher Aufwand à 75 Franken pro Stunde gemäss § 9 Abs. 1 der Verordnung).

Ist zur Vorbereitung einer zweistündigen Sitzung eines unselbständigen Kommissionsmitglieds ein Aktenstudium von sechs Stunden erforderlich, beträgt die Entschädigung insgesamt 300 Franken (150 Franken für die Sitzung inkl. vier Stunden Aktenstudium gemäss § 5 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 der Verordnung und 150 Franken für zwei Stunden bewilligten ausserordentlichen Aufwand à 75 Franken pro Stunde gemäss § 9 Abs. 1 der Verordnung).

§ 10 Zirkularbeschlüsse

¹ Die Entschädigung für die Mitwirkung an Zirkularbeschlüssen beträgt ein Drittel der Entschädigung pro Sitzung von zwei bis vier Stunden Dauer gemäss §§ 5 oder 6.

Erläuterungen zu § 10 Zirkularbeschlüsse

Zirkuliert ein Entscheidentwurf, so reduziert sich der Aufwand der mitwirkenden Mitglieder gegenüber der Vorbereitung für eine Verhandlung. Es rechtfertigt sich daher, als Grundsatz eine Entschädigung von ein Drittel der Entschädigung pro Sitzung von zwei bis vier Stunden Dauer gemäss § 5 oder 6 vorzusehen.

§ 11 Berechnung der Entschädigungen

¹ Für die Berechnung der Entschädigungen tragen die Präsidien die Verantwortung.

Erläuterungen zu § 11 Berechnung der Entschädigungen

Wie in der bisherigen Weisung vorgesehen, sind die Präsidien für die Berechnung der Entschädigungen verantwortlich. Bei Kommissionen ohne Präsidium (z.B. Kontrollorgan Staatsschutz) ist der faktische Vorsitz massgebend.

Die Mitwirkung in regierungsrätlichen Kommissionen erfolgt in Ausübung eines öffentlichen Amtes. Die dafür bezogenen Entschädigungen werden direkt an das Kommissionsmitglied ausbezahlt und unterliegen somit nicht der Mehrwertsteuer (Art. 18 Abs. 2 lit. j des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer vom 12. Juni 2009, Mehrwertsteuergesetz, MWSTG, SR 641.20). Eine Auszahlung von Entschädigungen an Unternehmen hat wegen der damit zusammenhängenden Mehrwertsteuerpflicht zu unterbleiben

§ 12 Sozialabgaben

¹ Auf den Entschädigungen werden die üblichen Sozialabgaben erhoben.

² Die Beiträge werden paritätisch erhoben.

Erläuterungen zu § 12 Sozialabgaben

Von der Erhebung der üblichen Sozialabgaben (AHV/IV/EO und ALV) auf Entschädigungen für die Kommissionstätigkeit wird abgesehen, sofern die zuständige Ausgleichkasse die selbständige Erwerbstätigkeit eines Mitglieds schriftlich bestätigt.